

**Entscheidung des BGH vom 14. November 2007 (IV ZR 74/06)  
zu den rentenfernen Startgutschriften**

**- Positionspapier der AKA –**

(von Paperscan nacheditiert / -formatiert)

**1 Worum geht es?**

In der eingangs genannten Grundsatzentscheidung hat der BGH die Umstellung der Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes vom Gesamtversorgungssystem auf das Punktemodell gebilligt und auch den Berechnungsmodus für die rentenfernen Startgutschriften nach §§ 32, 33 Abs. 1 ATV/ATV-K; 78, 79 Abs. 1 VBLS (entspricht §§ 72, 73 Abs. 1 MS) in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BetrAVG im Grundsatz nicht beanstandet.

Allerdings verstößt der Versorgungssatz von 2,25% für jedes Jahr der Pflichtversicherung nach Auffassung des BGH gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, da wegen der somit benötigten 44,44 Pflichtversicherungsjahre zahlreiche Versicherte — insbesondere diejenigen mit langen Ausbildungszeiten — den höchstmöglichen Versorgungssatz von 100% nicht erreichen können. Dies führt zu dem Ergebnis, dass die Übergangsregelungen für die rentenfernen Jahrgänge unwirksam sind. Darüber hinaus problematisiert der Senat, ob die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens ohne die Möglichkeit der Vorlage einer konkreten Rentenauskunft mit Art. 3 Abs. 1 GG in Einklang steht. Letztendlich lässt der BGH diese Frage aber offen und fordert die Tarifvertragsparteien auf, diese Thematik bei der anstehenden Überarbeitung der Übergangsregelungen zu prüfen und ggf. zu überdenken.

Wegen der Tarifautonomie hat der BGH die Tarifvertragsparteien aufgefordert, eine verfassungskonforme Neuregelung unter Berücksichtigung dieser Entscheidung vorzunehmen. Losgelöst davon hat der Kläger gegen diese Entscheidung in der Zwischenzeit Verfassungsbeschwerde eingelegt.

## **2. Welche Rolle haben die Zusatzversorgungskassen bei der Startgutschriften-thematik und wie können sie zu den Folgeberatungen beitragen?**

In der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. setzen die 24 Zusatzversorgungskassen des kommunalen und kirchlichen Dienstes sowie der Sparkasseneinrichtungen die Vorgaben der Tarifvertragsparteien — und somit auch die Regelungen zur Systemumstellung — in die Praxis um. Gerade die Berechnung der Startgutschriften für den Gesamtbestand der Pflicht- und beitragsfrei Versicherten sowie die Abwicklung der anschließenden Nachfragen, Beanstandungen und Klagen haben die Zusatzversorgungskassen seinerzeit vor große Herausforderungen gestellt. Die Mitglieder der AKA haben es dabei geschafft, die Systemumstellung innerhalb von zwei Jahren nach Unterzeichnung der neuen Versorgungstarifverträge weitestgehend abzuschließen. Erfreulicherweise waren in diesem Zusammenhang im gesamten kommunalen und kirchlichen Bereich mit etwa 3 Mio. Pflichtversicherten und zusätzlich ca. 2,5 Mio. beitragsfrei Versicherten Mitte 2004 nur ca. 150 Klagen anhängig. Diese Eckdaten belegen, dass die Zusatzversorgungskassen der AKA einen im Großen und Ganzen reibungslosen Systemwechsel sichergestellt und somit auf diesem Gebiet umfangreiche Erfahrungen gesammelt haben, die sie den Tarifvertragsparteien bei den anstehenden Folgeberatungen zur Verfügung stellen.

## **3. Welche Punkte sind aus Sicht der AKA klärungsbedürftig?**

Dieses Papier geht auf die aus Sicht der Zusatzversorgung klärungsbedürftigen Punkte in der BGH-Entscheidung ein, nämlich auf den **Versorgungssatz** von 2,25% (Ziffern 5 und 6) sowie auf die ausschließliche Anwendung des **Näherungsverfahrens** bei Ermittlung der Grundversorgung (Ziffer 7). Da der BGH die übrigen Berechnungsparameter der Startgutschriftenberechnung nicht beanstandet hat, sollten sich aus Sicht der AKA die **Nachverhandlungen auf diese beiden Punkte beschränken.**

#### 4. Sollte vor Aufnahme der Beratungen der Ausgang einer Verfassungsbeschwerde abgewartet werden?

Der Kläger hat gegen die Entscheidung des BGH Verfassungsbeschwerde eingelegt (s.o. Ziffer 1). Dabei geht es ihm unter anderem um die Fortgeltung der „qualifizierten Versicherungsrente“ nach § 35a MS a.F. (§ 44a VBLS a.F.). Bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts könnten aber unter Umständen einige Jahre vergehen. Daher stellt sich die grundlegende Frage, ob der Ausgang der Verfassungsbeschwerde abgewartet werden soll oder ob Nachverhandlungen bereits in der nächsten Zeit aufgenommen werden sollen.

Die AKA spricht sich aus folgenden Gründen für eine **zeitnahe Umsetzung des BGH-Urteils** aus, selbst wenn dadurch die Gefahr besteht, dass im ungünstigsten Fall (d.h. falls das Bundesverfassungsgericht noch weiteren Nachbesserungsbedarf feststellen sollte) die Startgutschriftenthematik erneut aufgerollt werden müsste:

- Eine Umsetzung in absehbarer Zeit würde dem Ansinnen der Tarifvertragsparteien nach dem einem **Abschluss der Systemumstellung** entsprechen. Es ist zu befürchten, dass das Verfahren vor dem BVerfG nicht zeitnah abgeschlossen werden kann. So hat es für den Nichtannahmebeschluss zu § 18 BetrAVG vom 9.5.2007 (1 BvR 1700/02) fünf Jahre benötigt. Bei einer derartig langen Verfahrensdauer könnten erst im Jahr 2013 — und somit mehr als ein Jahrzehnt nach der Systemumstellung - verbindliche Rentenfestsetzungen für die rentenfernen Jahrgänge vorgenommen werden.
- **Alle Beteiligten** haben ein **Interesse an einer zeitnahen Umsetzung** der BGH-Rechtsprechung. Bei allen Kassen wächst der Anteil der Rentenfestsetzungen, die auf einer rentenfernen Startgutschriften beruhen, da die bei der Systemumstellung noch rentenfernen Arbeitnehmer vor allem in den oberen Jahrgängen zunehmend in die Rentnergeneration hineinwachsen. Allein bei der VBL werden bereits Rentenleistungen an 70.000 Versicherte gezahlt, deren Startgutschriften nach den Regeln der rentenfernen Jahrgänge berechnet worden sind.
- Vor allem für die **neuen Bundesländer** ist die Klärung der rentenfernen Startgutschriften erforderlich, um korrekte Rentenfestsetzungen vornehmen zu können. Denn wegen der Einführung der Zusatzversorgung Anfang 1997 haben die dort versicherten

Beschäftigten (fast) ausnahmslos rentenferne Startgutschriften erworben, die bei den Rentenfestsetzungen zu berücksichtigen sind.

- Bei den meisten Versicherten beruhen die derzeitigen Anrechte überwiegend auf der Startgutschrift. Sie bildet also die **Basis für die Anwartschaften** und ist deshalb von besonderer Bedeutung u.a. für die **Bonuspunktevergabe**.
- Des Weiteren müssen die Zusatzversorgungskassen bei Auskünften im Rahmen des **Eheversorgungsausgleichs** auf die BGH-Entscheidung und dem damit verbundenen Verhandlungsauftrag an die Tarifvertragsparteien hinweisen.
- Unabhängig von dieser Leitentscheidung laufen **Parallelverfahren in den Vorinstanzen**, bei denen die Kläger konkrete Anträge gestellt haben und eine Neuberechnung ihrer (rentenfernen) Startgutschriften verlangen.
- Schließlich könnte ein weiteres Abwarten ohne vorherige Umsetzung der BGH-Entscheidung unter Umständen vom **Bundesverfassungsgericht negativ ausgelegt** werden, weil hieraus der Rückschluss gezogen werden könnte, dass die Tarifvertragsparteien selbst von der Rechtmäßigkeit nicht überzeugt sind.

## **5 Welche Eckpunkte sollten bei einer Neuregelung des Versorgungssatzes beachtet werden?**

Am Ende der Entscheidungsgründe (Rz. 149) zeigte der Senat den Tarifvertragsparteien denkbare Lösungswege auf, wie der seiner Ansicht nach zu niedrige Versorgungssatz von 2,25% neu geregelt werden könnte. Solche Möglichkeiten sind beispielsweise:

- die Änderung des **Prozentsatzes** (von derzeit 2,25%) oder
- die **Änderung** der Formel, entweder durch ein Abstellen auf das Verhältnis:
  - der erreichten zu den erreichbaren **Pflichtversicherungsjahren** oder
  - der erreichten zur erreichbaren **gesamtversorgungsfähigen Dienstzeit** oder
- **eine Veränderung der gesamten Berechnungsformel.**

Aus Sicht der AKA sollten die Tarifvertragsparteien bei der Neuregelung des Versorgungssatzes folgende **Eckpunkte** berücksichtigen:

- **Rechtsicherheit**
- **Möglichst geringer Verwaltungsaufwand.** Die AKA hebt an dieser Stelle ausdrücklich hervor, dass aufgrund des Mengengerüsts von mehreren Millionen Angehörigen der rentenfernen Jahrgänge weiterhin **nur ein pauschales Verfahren praktikabel ist, was jede Art der Individualberechnung von vornherein ausschließt.**
- **Überschaubarer Kostenrahmen,** wobei aus Sicht der AKA bei jedweder Anhebung des Versorgungssatzes, aber auch bei sonstigen Änderungen der Berechnungsformel, **vorab zwingend die Frage der Kostentragung** geregelt werden muss. Da eine Umsetzung dieser BGH-Entscheidung nicht kostenneutral erfolgen kann, müssen vorweg die Mehrkosten hochgerechnet werden, um eine finanzielle Überforderung der Zusatzversorgungskassen zu vermeiden. Eine Finanzierung aus den tatsächlichen bzw. fiktiven Überschüssen ist nicht möglich, da es bereits jetzt problematisch ist, das Leistungsversprechen in seiner Gesamtheit aus den tarifvertraglich festgelegten Beiträgen zuzüglich den Kapitalmarktgewinnen zu finanzieren. Hierauf hat die AKA in ihrem an die Tarifvertragsparteien gerichteten Memorandum zur Weiterentwicklung der Zusatzversorgung vom Mai 2007 "*Den Erfolg sichern*" hingewiesen.

## **6 Welche Modelle wären denkbar?**

Aufbauend auf den unter Ziffer 5 skizzierten Grundsätzen wären folgende Modelle denkbar:

- 6.1 Einheitliche Anhebung des Prozentsatzes von 2,25% auf 2,5% pro Dienstjahr**
- 6.2 Progressive Staffel auf Basis der geleisteten Dienstjahre**
- 6.3 Berechnung auf der Grundlage der erreichten zu erreichbaren Pflichtversicherungsjahren**
- 6.4 (Wieder-)Einführung der „qualifizierten Versicherungsrente“ nach § 35a MS a.F.**
- 6.5 Degressive Staffel auf Basis der geleisteten Dienstjahre**

Sämtliche Modelle werden nachfolgend unter Hervorhebung der Vor- und Nachteile erörtert. Dazu werden **Modellrechnungen** einiger AKA-Kassen beigefügt. Um das gesamte Spektrum innerhalb des kommunalen und kirchlichen Bereichs abzudecken, wird jeweils das Beispiel einer rein umlagefinanzierten Kasse (U), von zwei mischfinanzierten Kassen aus dem Sparkassenbereich (M 1) und aus dem kommunalen Bereich (M 2) sowie von zwei kapitalgedeckten Einrichtungen (K 1 und K 2) angeführt. Anschließend werden die **Vor- und Nachteile** des jeweiligen Modells in einer Übersicht schematisch dargestellt.

## **6.1 Einheitliche Anhebung des Prozentsatzes von 2,25% auf 2,5% pro Dienstjahr**

### **Beschreibung:**

Bei diesem Ansatz würden grundsätzlich für sämtliche Startgutschriften der rentenfernen Jahrgänge der jährliche Versorgungssatz von 2,25% auf 2,5% pro Dienstjahr angehoben werden, so dass der höchstmögliche Versorgungssatz von 100% nach 40 Dienstjahren erreicht wird.

Die AKA weist an dieser Stelle darauf hin, dass für den Fall einer durchgehenden Erhöhung des Versorgungssatzes **nicht sämtliche Beschäftigten eine Besserstellung erfahren würden**. Dies liegt an der Regelung in § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG, wonach mindestens der Betrag einer Versicherungsrente als Startgutschrift einzustellen ist. Diese Untergrenze würden auch bei einer Anhebung des Versorgungssatzes eine Reihe von Versicherten nicht überschreiten. Eine stichprobenartige Überprüfung hat ergeben, dass vor allem Versicherte mit der Steuerklasse I/O hiervon nicht profitieren, sondern weiterhin den Gegenwert der Versicherungsrente als Startgutschrift erhalten würden. Dasselbe gilt auch für die Mindeststartgutschriftenregelung in § 9 Abs. 3 ATV/ATV-K für langjährig Versicherte mit geringem Einkommen. Eine Schlechterstellung würde als entscheidender Vorteil aber auf keinen Fall bei diesem Ansatz eintreten.

**Mehrkosten:**

	<b>U 1</b>	<b>M1</b>	<b>M2</b>	<b>K I</b>	<b>K2</b>
Statusquo Startgut-schriften	35,7 Mio. €	4,7 Mio.€	696,18 Mio. € (Jahreswert)	12,3 Mio. €	36,7 Mio. €
Absolute Veränderung	3,5 Mio. €	0,5 Mio. €	67,91 Mio. €	1,1 Mio.€	3,4 Mio. €
Relative Veränderung	9,76%	10,22%	9,75%	9,15%	9,25%

**Abwägung:**

<b>Vorteile</b>	<b>Nachteile</b>
Keine nennenswerten Eingriffe in die Tarifeinigung 2001 („nur“ Erhöhung des Versorgungssatzes)	Höhere Kosten (durchschnittlich ca. 10%) durch „Gießkannenprinzip“
Leicht nach außen zu vermitteln, dadurch höhere Akzeptanz bei den Versicherten	Nicht alle Versicherten profitieren von dieser Lösung (s.o.): dadurch Gefahr von falschen Erwartungen durch das „Gießkannenprinzip“
Kostenmehrungen sind vorhersehbar	

**6.2 Progressive Staffel auf Basis der geleisteten Dienstjahre****Beschreibung:**

Dieser Ansatz trägt der **Betriebstreue** der Beschäftigten zusätzlich Rechnung, indem auf die Anzahl der Pflichtversicherungsjahre im öffentlichen und kirchlichen Dienst abgestellt wird. Dieses Modell wurde — wenn auch mit anderen Prozentsätzen — bei einer Kasse außerhalb des tariflichen Bereichs umgesetzt. Der Prozentsatz erhöht sich stufenweise, wobei aber die Vollleistung gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 BetrAVG nach wie vor auf 100% begrenzt bleibt. Bei dieser Variante liegen der Staffel folgende Sätze für jedes Jahr der Pflichtversicherungszeit zugrunde

- bis 120 Monate Pflichtversicherung 2,35%
- von 120 bis 240 Monate Pflichtversicherung 2,45%
- über 240 Monate Pflichtversicherung 2,50%

Hierbei gilt der Grundsatz, dass bei Überschreiten der nächsthöheren Grenze nur die darüber hinaus gehenden Monate von dem nächsthöheren Wert erfasst werden:

Beispiel: Ein Mitarbeiter mit 180 Monaten Pflichtversicherung würde einen Versorgungssatz von insgesamt 35,75% (statt wie bisher 33,75% bei einem jährlichen Satz von 2,25%) erhalten, der sich wie folgt berechnen würde:

- für die ersten 120 Monate:  $10 \text{ Jahre} \times 2,35\% = 23,5\%$
- für die Zeit zwischen 121 und 180 Monaten:  $5 \text{ Jahre} \times 2,45\% = 12,25\%$

**Mehrkosten:**

	<b>U1</b>	<b>M1</b>	<b>M2</b>	<b>K1</b>	<b>K2</b>
Status quo Startgutschriften	35,7 Mio. €	4,7 Mio. €	696,18 Mio. € (Jahreswert)	12,3 Mio. €	36,7 Mio. €
Absolute Veränderung	2,1 Mio. €	0,3 Mio. €	38,24 Mio. €	0,6 Mio. €	1,8 Mio. €
Relative Veränderung	5,76%	6,43%	5,49%	4,64%	4,85%

**Abwägung:**

<b>Vorteile</b>	<b>Nachteile</b>
Erheblich geringere Kosten (ungefähr 50% geringer) im Vergleich zur Alternative 6.1 („2,5% über alles“)	Der Eingangswert bliebe mit 2,35% nur unwesentlich über dem vom BGH angegriffenen Wert von 2,25%
	Folgerisiken für Kassen mit Versichertenbeständen, die relative geringe Versicherungszeiten aufzuweisen haben; Gefahr des Vorwurfs der indirekten
	Folgerisiken, da jede Staffel "am oberen Rand" weitere Beanstandungen hervorruft
	Keine Erhöhung der Anwartschaften der Versicherten in den neuen Bundesländern (wegen der Einführung der Zusatzversorgung zum 1.1.1997) und von

### 6.3 Berechnung auf der Grundlage der erreichten zu erreichbaren Pflichtversicherungsjahren

#### Beschreibung:

Diese Alternative zur Erhöhung des Versorgungssatzes wurde vom BGH am Ende der Entscheidung ins Spiel gebracht und lehnt sich an den Berechnungsmodus in § 2 BetrAVG an. Allerdings entfernt sich diese Alternative von den Vorgaben in § 18 Abs. 2 BetrAVG.

#### Mehrkosten:

	U 1	M 1	M 2 :	K 1.	K 2
Status quo Startgutschriften	35,7 Mio. €	4,7 Mio.€	696,18 Mio. €f (Jahreswert)	12,3 Mio. f	36,7 Mio. €
Absolute Veränderung	4,4 Mio.€f	0,2 Mio. €	109,22 Mio. €	3,5 Mio. E	7,4 Mio. €f
Relative Veränderung	12,44%	3,42%	15,69%	28,44%	20,07%

#### Abwägung:

Vorteile	Nachteile
	Durchschnittlich erheblich höhere Kosten als die anderen aufgezeigten Alternativer
	Abkehr von der Systematik des § 18 Abs. 2 BetrAVG
	Keine Erhöhung der Startgutschriften von jüngeren Mitarbeitern mit wenigen Dienstjahren und hohen erreichbaren Pflichtversicherungsjahren; sogar Gefahr des Zurückfallens hinter den Ausgangswert (Folgeproblem: Bestandsschutz der einmal mitgeteilten Startgutschriften?)
	Einseitige Bevorzugung von „Späteinsteigern“
	Schlechtere Kalkulierbarkeit der Mehrkosten (s.o.), da die Systematik des § 18 BetrAVG verlassen wird
	Erhöhter Verwaltungsaufwand: dadurch erhöhte Mehrkosten sowie Fehleranfälligkeit, die wiederum Raum für weitere Beanstandungen eröffnet.

## **Folgeüberlegungen:**

Dieselben **Nachteile** setzen sich auch bei anderen Varianten fort bzw. intensivieren sich, nämlich beim Abstellen auf das Verhältnis der **erreichten zur erreichbaren gesamtversorgungsfähigen Dienstzeit** bzw. bei der **Überarbeitung der gesamten Berechnungsformel**. Zu den vorstehend genannten Nachteilen treten noch folgende zusätzlichen Gründe hinzu, die aus Sicht der AKA entschieden gegen diese Lösungsmöglichkeiten sprechen:

- Beim Abstellen auf die **gesamtversorgungsfähigen Dienstzeit** als Bezugsgröße würde die Thematik der „**Halbanrechnung**“ wieder zu Tage treten, die im Rahmen des § 18 Abs. 2 BetrAVG durch die vollständige Nichtberücksichtigung von Vorversicherungszeiten ausgeblendet worden ist. Dadurch könnte es zu weiteren Verkomplizierungen und demzufolge auch zu zusätzlichen Kostenmehrungen kommen.
- Die Überarbeitung der gesamten Berechnungsformel würde zu erheblichen praktischen Problemen führen, da eine **grundlegende rückwirkende Neukonzeption** der Übergangsregelungen sechs Jahre nach der Systemumstellung oder sogar später **erhebliche technische und praktische Schwierigkeiten** zur Folge hätte.
- Außerdem würde dadurch die **Kompliziertheit** der Neuberechnung und damit einhergehend die **Fehleranfälligkeit** erheblich zunehmen. Die **Mehrkosten** wären dabei überhaupt **nicht mehr vorhersehbar**.
- Schließlich würde durch die Überarbeitung **der gesamten Berechnungsformel** die BGH-Entscheidung zu einem gewissen Grad *ad absurdum* geführt. Denn im Ergebnis hat sich der BGH ausdrücklich nur gegen den Versorgungssatz von 2,25% gestellt und Zweifel an der ausschließlichen Verwendung des Näherungsverfahrens geäußert, die aber nicht entscheidungserheblich waren. Die übrigen Parameter, wie zum Beispiel die Fixierung der Steuerklassen auf den Umstellungsstichtag, die Nichtberücksichtigung von Vorversicherungszeiten usw., hat der BGH nicht beanstandet, so dass somit **keine Notwendigkeit besteht, diese seitens der Tarifvertragsparteien zu revidieren**.
- Die gesamtversorgungsfähige Zeit ergab sich aus den Umlagemonaten und der Anrechnung der darüber hinaus in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannten Bei-

trags- und Anrechnungszeiten zur Hälfte Halbanrechnung). **Angaben über diese rentenrechtlichen Zeiten sind aber grundsätzlich nicht erhoben worden** Sie ergeben sich ausschließlich aus den Rentenauskünften der gesetzlichen Rentenversicherung und müssten dann für jeden einzelnen Versicherten beschafft und ausgewertet werden. Gerade dies sollte durch die Anwendung des Näherungsverfahrens bei den rentenfernen Jahrgängen zu Eindämmung des Verwaltungsaufwandes vermieden werden.

#### **6.4 (Wieder-)Einführung der „qualifizierten Versicherungsrente“ nach § 35a MS a.F.**

##### **Beschreibung:**

Ferner wäre die Möglichkeit denkbar, die alte „qualifizierten Versicherungsrente“ nach § 35a MS a.F. wiedereinzuführen, die im übrigen im Übergangsrecht der kirchlichen Zusatzversorgungskassen bereits verankert ist und die auch im Rahmen der zur Zeit anhängigen Verfassungsbeschwerden eingefordert wird.

##### **Mehrkosten:**

	<b>U1</b>	<b>M1</b>	<b>M2</b>	<b>K1</b>	<b>K2</b>
Statusquo Startgutschriften	35,7 Mio. €	4,7 Mio. €	696,18 Mio. € (Jahreswert)	12,3 Mio. €	36,7 Mio. €
Absolute Veränderung	1,5 Mio. €	0,2 Mio. €	62,97 Mio. €	unverändert	unverändert
Relative Veränderung	4,20%	4,77%	9,04%	unverändert	unverändert

**Abwägung:**

Vorteile	Nachteile
Entgegenkommen bzgl. anhängiger Verfassungsbeschwerden	Keine Änderung des Ausgangsproblems, d.h. des nach BGH zu niedrigen Versorgungssatzes von 2,25%; dadurch keine Umsetzung der Vorgaben der BGH-Entscheidung
	Bevorzugung von langjährig Versicherten; keine Lösung für Versicherte mit kurzen Erwerbsbiographien
	Ggf. höhere Kosten bei anderen Einrichtungen, da gemäß der vorstehenden Übersicht die Mehrkosten zum Teil von einander abweichen, was den Rückschluss zulässt, dass diese Lösung schwerer kalkulierbar ist

**6.5 Degressive Staffel auf Basis der geleisteten Dienstjahre****Beschreibung:**

Die letzte Alternative ist eine Abwandlung der zweiten Alternative (6.2.: progressive Anhebung des Versorgungssatzes) mit dem einzigen Unterschied, dass bis 120 Monate Pflichtversicherung pro Jahr 2,5% und über 240 Monate Pflichtversicherung nur noch 2,35% in Ansatz zu bringen sind. Die „mittlere Schicht“ die den Zeitraum von 120 bis 240 Pflichtversicherungsmonaten abdeckt, bleibt unverändert bei 2,45%. Dadurch wird die ursprünglich progressiv gestaffelte Anhebung umgedreht, so dass insgesamt folgende „degressive Staffel“ entsteht:

- bis 120 Monate Pflichtversicherung: 2,50%
- von 120 bis 240 Monate Pflichtversicherung: 2,45%
- über 240 Monate Pflichtversicherung: 2,35%

Infolgedessen wird nach 41,5 Jahren der höchstmögliche Versorgungssatz von 100% erreicht.

**Mehrkosten:**

	<b>U1</b>	<b>M1</b>	<b>M2</b>	<b>K1</b>	<b>K2</b>
Statusquo Startgutschriften	35,7 Mio. €	4,7 Mio. €	696,18 Mio E	12,3 Mio. f	36,7 Mio. €
Absolute Veränderung	3,0 Mio. €	0,4 Mio. €	60,46 Mio. €	1,0 Mio. £	3,1 Mio. E
Relative Veränderung	8,49%	8,48%	8,68%	8,46%	8,52%

### Abwägung:

Vorteile	Nachteile
Höherbewertung der ersten Dienstjahre; dadurch insbesondere für Versicherte mit kürzerer Erwerbsbiographie	Folgerisiken, da höchstmöglicher Versorgungssatz erst nach 41,5 Jahren erreicht wird
Beachtung der Vorgaben des BGH-Urteils	Langzeitversicherte erfahren nur unwesentliche Besserstellung
Anlehnung an die Versorgungsstaffel im Beamtenversorgungsrecht bis 1992 und somit auch in der Zusatzversorgung bekannt	
Kostenreduzierung im Vergleich zur Variante 6.1 („2,5% über alles“)	
Mehrkosten sind gemäß der o.g. Aufstellung vorausschaubar	
Andiskutierte Alternative auch außerhalb der AKA	

### 6.6 Für welche Alternative spricht sich die AKA letztendlich aus?

Die AKA hat unter Ziffer 5 folgende Eckpunkte definiert, die bei der Umsetzung der BGH-Entscheidung zu berücksichtigen sind, nämlich:

- Rechtsicherheit
- Möglichst geringer Verwaltungsaufwand
- Überschaubarer Kostenrahmen

**Unter Berücksichtigung der möglichen Mehrkosten sowie aller Vor- und Nachteile erscheint die Alternative 6.5 („degressive Staffel“) am vorzugswürdigsten.** Die Alternative 6.1 (einheitliche Anhebung auf 2,5%) erscheint zu teuer. Die unter 6.2. beschriebene „progressive Staffel“ ist einerseits günstiger, andererseits stehen ihr eine Reihe von Nachteilen gegenüber. Bei der Variante 6.3 (Verhältnis der erreichten zu erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) sind keine Vorteile ersichtlich. Auch die (Wieder-)Einführung der „qualifizierten Versicherungsrente“ (6.4) ist mit zu vielen Nachteilen behaftet.

## 7 Welche Gründe sprechen für die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens?

Abgesehen von dem Versorgungssatz hat der BGH auch die **ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens** in seiner Entscheidung problematisiert und den Tarifvertragsparteien aufgegeben, im Rahmen der ohnehin anstehenden Nachverhandlungen die Auswirkungen des Näherungsverfahrens **zu überprüfen**. Sollte diese Überprüfung ergeben, dass dessen ausschließliche Anwendung in einer **erheblichen Vielzahl von Fällen zu einer Schlechterstellung** im Vergleich zu einer individuellen Rentenauskunft führt, sollten die Tarifvertragsparteien über **ergänzende Regelungen** nachdenken (Rz. 120).

Aufgrund der Komplexität dieses Verfahrens wird in einem ersten Unterabschnitt (Ziffer 8.1) die einzelnen Berechnungsgrößen und ihre Auswirkungen auf die Startgutschriftenberechnung erläutert. Anschließend werden Argumente vorgestellt, die für die Beibehaltung der ausschließlichen Anwendung des Näherungsverfahrens sprechen (Ziffer 8.2).

### 7.1 Darstellung der einzelnen Berechnungsgrößen und ihre Auswirkungen auf die Startgutschriftenberechnung

#### 7.1.1 Einleitung

Zur Berechnung des Besitzstandes zum 31.12.2001 ist die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen. Da die Versicherten zu diesem Stichtag aktiv beschäftigt waren, musste die erst in der Zukunft zu erwartende Rente abgeschätzt werden. Sie konnte aber nicht allein aus der bis zum 31.12.2001 erreichten Anwartschaft hergeleitet werden. Neben dieser erreichten Anwartschaft waren Annahmen über die künftige Entwicklung zu treffen und zu berücksichtigen.

Theoretisch wären individuelle Auskünfte der rentenfernen Versicherten — wie bei den rentennahen Versicherten — denkbar gewesen. Neben dem hohen administrativen Aufwand hätte man sich dann aber auch auf Annahmen zur zukünftigen Entwicklung bis zum 65. Lebensjahr verständigen müssen. Diese Annahmen hätte man für sehr lange Zeiträume, d.h. von 11 Jahren bei 54-Jährigen bis zu 48 Jahren bei 17-Jährigen, festlegen müssen. Die Situation war also

nicht mit den rentennahen Versicherten vergleichbar, bei denen Hochrechnungen für einen vergleichsweise kurzen Zeitraum auf das 63. Lebensjahr, also maximal für acht Jahre bei 55-Jährigen, erfolgten. Es ist zweifelhaft, ob man hierzu einen geeigneten Ansatz hätte finden können, der keine Gruppe benachteiligt und dennoch zu angemessenen Ergebnissen führt.

Zur Lösung dieses Problems haben sich die Tarifvertragsparteien sich auf das ursprünglich für steuerliche Zwecke zur Bewertung von unmittelbaren Versorgungszusagen durch Pensionsrückstellungen geschaffene Näherungsverfahren verständigt, um die Grundversorgung bei den rentenfernen Versicherten zu ermitteln. Dieses anerkannte und etablierte Verfahren ist nach seiner erstmaligen Einführung in den 1950er Jahren immer wieder an die Änderungen der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst worden. In konsequenter Anwendung des Stichtagprinzips zum 31.12.2001 für die Systemumstellung wurde die Version des Verfahrens verwendet, die mit BMF-Schreiben vom 5.10.2001 veröffentlicht wurde.

Im Näherungsverfahren in dieser Fassung wird die gesetzliche Rente durch die Multiplikation von fünf Größen berechnet, die nachfolgend näher betrachtet werden. Dies sind im Einzelnen das **maßgebende Entgelt**, die **Anzahl der Versicherungsjahre**, der **Steigerungssatz** unter Berücksichtigung des Verminderungsfaktors, der **Korrekturfaktor** und der **Zugangsfaktor**.

## **7.1.2 Die einzelnen Berechnungsgrößen**

### **7.1.2.1 Maßgebliches Entgelt**

Als maßgebendes Entgelt wurde neben dem Durchschnitt des Bruttoentgelts der letzten drei Jahre vor dem 1.1.2002 auch der Gesamtbeschäftigungsquotient berücksichtigt. Damit wurden Beschäftigungsgrade im bisherigen Erwerbsleben im öffentlichen oder kirchlichen Dienst berücksichtigt und für die Hochrechnung auf das Rentenbeginnalter fortgeschrieben.

Das maßgebende Entgelt unter Berücksichtigung des Gesamtbeschäftigungsquotienten ist ein geeigneter Ansatz, um alle Aspekte von Erwerbsbiographien, so auch von unstetigen, zu berücksichtigen. Es kann in vereinzelt Fällen vorteilhaft aber auch nachteilig sein. Da die zukünftigen Entwicklungen über einen derartig langen Zeitraum nicht vorhersehbar sind, liegen Ungewissheiten in der Natur der Sache und sind in Kauf zu nehmen; vor allem auch deshalb,

da auch nicht erkennbar ist, dass mit diesem Ansatz eine bestimmte Gruppe systematisch benachteiligt wird.

#### **7.1.2.2 Anzahl der Versicherungsjahre**

Die Anzahl der Versicherungsjahre wurde mit 45 Jahren angesetzt. Dabei könnte hinterfragt werden, ob der Ansatz mit 45 Jahren angemessen ist. Diese Größe von 45 Jahren wird bei vielen Analysen zur gesetzlichen Rentenversicherung verwendet, z.B. auch bei Modellrechnungen zum „Eckrentner“.

Es stimmt zwar, dass einerseits einzelne Personen diese Anzahl von Jahren nicht erreichen. Andererseits ist zu sehen, dass die Anwendung des Näherungsverfahrens nicht isoliert erfolgt ist. Die näherungsweise ermittelte gesetzliche Rente wird zur Berechnung der Voll-Leistung von der Gesamtversorgung abgezogen. Und bei der Gesamtversorgung wurde ebenfalls davon ausgegangen, dass der Höchstprozentsatz erreichbar sei. In analoger Anwendung dieses Ansatzes des maximal erreichbaren Betrages ist es sachgerecht, auch beim Näherungsverfahren den maximal erreichbaren Betrag einer Standardrente anzusetzen. Dieser Betrag wird in der gesetzlichen Rentenversicherung üblicherweise mit dem Anspruch bei 45 Versicherungsjahren angenommen.

#### **7.1.2.3 Steigerungssatz und Verminderungsfaktor**

Einfluss auf das Rentenniveau haben die Entwicklung der Entgelte, der in den persönlichen Entgeltpunkten zum Ausdruck kommende Bezug auf die durchschnittliche Einkommensentwicklung während des gesamten Erwerbslebens und der Wert der Entgeltpunkte („Rentenwert“). Diese Einflussfaktoren werden durch den Steigerungssatz berücksichtigt.

Der Steigerungssatz allein wäre aber nicht ausreichend, um verschiedene Erwerbsbiographien abzubilden. Denn je stärker der relative Verdienstanstieg im späteren Verlauf des Berufslebens ist („Karrieretrend“), desto niedriger fallen bei einer stichtagsbezogenen Betrachtung die Rentenansprüche aus, wenn sie an dem zuletzt erreichten Einkommensstand in der Zukunft

gemessen werden. Dieser Effekt ist desto größer, je höher das erreichte Endeinkommen ausfällt.

Diese Folge, wie auch die Berücksichtigung von Ausbildungszeiten, werden im Näherungsverfahren mit Hilfe einer Reduzierung des Steigerungssatzes durch einen in Abhängigkeit der Bezüge steigenden Verminderungsfaktor berücksichtigt, der bei Bezügen ab 70 % der Beitragsbemessungsgrenze einsetzt. Die Kombination von Steigerungssatz und Verminderungsfaktor führt dazu, dass dieser kombinierte Faktor in Abhängigkeit von der Höhe der Entgelte zwischen 1,09 % und 0,88 % liegt.

Höhere Einkommensgruppen werden im Ergebnis mit einem niedrigeren Faktor gewichtet als niedrigere Einkommensgruppen, d.h. bei höheren Einkommensgruppen wird eine relativ zum Einkommen niedrigere Sozialversicherungsrente prognostiziert als bei niedrigeren Einkommensgruppen.

Neben der expliziten Berücksichtigung des Verhältnisses der Bezüge zur Beitragsbemessungsgrenze wird durch den Verminderungsfaktor beim Steigerungssatz implizit auch ein Ausgleich dafür geschaffen, dass 45 Versicherungsjahre angenommen werden. In Kombination dieser Größen führt dies zu einem angemessenen Ansatz.

#### **7.1.2.4 Korrekturfaktor**

Der Korrekturfaktor hatte laut Bundessteuerblatt am 31.12.2001 den Wert 0,9086. Er berücksichtigt das zukünftige Sinken des Niveaus der gesetzlichen Rente. Die Wahl dieses Korrekturfaktors in Höhe von 0,9086 ergibt sich bei Anwendung des Stichtagprinzips.

#### **7.1.2.5 Zugangsfaktor**

Bei einer Hochrechnung auf das 65. Lebensjahr ist es wegen der zum 31.12.2001 geltenden Regelaltersgrenze interessengerecht, den Zugangsfaktor mit 1.0 anzusetzen, d.h. eine Rente ohne Abschlag zum Altersrentenbeginn 65 Jahre zu unterstellen.

Aus Sicht der AKA sprechen hierfür folgende Argumente:

- **Der BGH selbst** hat in seiner Entscheidung das **Näherungsverfahren als einen sachgerechten Weg** zur Abwicklung des komplizierten Gesamtversorgungssystems bezeichnet (Rz. 102/103) und an dieser Stelle zusätzliche Argumente gebracht, die für die Zweckmäßigkeit des Näherungsverfahrens sprechen. So ließe sich auch mit Hilfe einer individuellen Berechnung lediglich eine fiktive Sozialversicherungsrente ermitteln, da eine Hochrechnung für die Versicherten der rentenfernen Jahrgänge auf das 65. Lebensjahr zu erfolgen hätte und spätere Änderungen im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung wegen der Stichtagsregelung unberücksichtigt blieben (so genannte „Veränderungssperre“ in § 2 Abs. 5 Satz 1 BetrAVG, vgl. Rz. 104). Das Näherungsverfahren führe angesichts des bei der Systemumstellung zu bewältigenden Mengengerüsts und der komplizierten Materie zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung und ermögliche eine sachgerechte Pauschalierung und Typisierung (Rz. 105). Obwohl es grundsätzlich von 45 Versicherungsjahren ausgeht, trage es wegen des bezügeabhängigen Steigerungssatzes auch den Versicherungsverläufen von Arbeitnehmern mit längeren Ausbildungszeiten angemessen Rechnung (Rz. 111/112). Schließlich seien die Tarifvertragsparteien wegen der Tarifautonomie auch nicht gehalten, bei der Systemumstellung auf die individuelle Versorgungslücke der einzelnen Beschäftigten abzustellen, sondern dürften einen standardisierten Versorgungsbedarf zugrunde legen (Rz. 115).
  
- **Eine nachträgliche flächendeckende Untersuchung eines Großbestandes** zur Ermittlung eines repräsentativen Überblicks, wie vom BGH zur Diskussion gestellt (Rz. 119), ist **nicht möglich**. Denn dies würde voraussetzen, dass sämtliche Beschäftigten des öffentlichen und kirchlichen Dienstes, oder zumindest einer bestandsmäßig großen Zusatzversorgungskasse, eine Rentenauskunft zum Stichtag 31.12.2001 vorlegen. Hierbei besteht zunächst das Problem, dass die **Auskunftspflichten der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung** abschließend in § 109 SGB VI geregelt sind, der eine Pflicht zur detaillierten Rentenauskunft nur für Versicherte ab dem 54. Lebensjahr im 3-Jahres-Abstand vorsieht. Zwar sieht § 109 Abs. 1 Satz 3 SGB VI bei berech-

tigem Interesse eine Rentenauskunft schon zu einem früheren Zeitpunkt und in kürzeren Abständen vor. Ob allerdings eine derartige flächendeckende Erhebung zu Gutachtenszwecken von den Rentenversicherungsträgern als „berechtigtes Interesse“ anerkannt wird, ist zweifelhaft.

Außerdem müsste eine derartige Rentenauskunft **auf Basis des bis Ende 2001 geltenden Rentenrechts** erstellt werden, um die Konsistenz der Übergangsregelungen zu wahren, die einheitlich auf den 31.12.2001 abstellen. Das wiederum würde voraussetzen, dass in die Hochrechnungen die seitdem beschlossenen gesetzlichen Änderungen nicht einfließen dürften. Ob dies möglich ist und ob die Rentenversicherungsträger hierzu bereit wären, ist ebenfalls mit einem Fragezeichen versehen.

Vor diesem Hintergrund können die Überlegungen der Tarifvertragsparteien zu diesem Punkt lediglich auf der Struktur des Näherungsverfahrens aufsetzen.

- In Ergänzung zur Urteilsbegründung resultiert aus folgenden Gründen aus der Anwendung des Näherungsverfahrens **keine überhöhte Grundversorgung**. Zunächst wurden bei der Systemumstellung nur die Gehälter der Jahre 1999 bis 2001 zugrunde gelegt, was insbesondere **jüngeren Versicherten** zugutekommt. Denn im Regelfall steigt karrierebedingt in späteren Jahren das Einkommen, was hierbei aber unberücksichtigt bleibt. Gerade für jüngere Mitarbeiter und **wahrscheinlich für viele weibliche Beschäftigte** wurde somit eine verhältnismäßig niedrige Grundversorgung ermittelt, die dann zu höheren betrieblichen Zusatzleistungen und somit zu einer höheren Startgutschrift führen.

Gegen das Argument einer überhöhten Grundversorgung spricht ferner, dass das Näherungsverfahren fortlaufend angepasst wurde und wird, um somit eine realitätsnahe Abbildung der Sozialversicherungsrente zu erreichen (siehe *Höfer*, Kommentar zum BetrAVG, Rn. 3378).

- Auch das **BAG** hat sich in seiner Stellungnahme gegenüber dem BVerfG in dem Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit des § 18 Abs. 2 BetrAVG (siehe der spätere Beschluss vom 9.5.2007) mit ausführlicher Begründung **für die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens ausgesprochen** (Stellungnahme des BAG vom 14.4.2005, S. 11 ff.).

- Schließlich sprechen auch folgende **rechtliche Überlegungen** gegen eine Verpflichtung, die Startgutschriften auf **Grundlage einer konkreten Rentenauskunft** vornehmen zu müssen. Im Betriebsrentengesetz ist zwar ein derartiger Anspruch in § 2 Abs. 5 Satz 2 vorgesehen. Dieser ist aber durch die Sonderregelung in § 18 Abs. 2 BetrAVG, dessen Verfassungsmäßigkeit der BGH offenbar nicht in Zweifel gezogen hat, in der Ziffer 1 Buchst. c) ausdrücklich ausgeschlossen worden, der nämlich nur auf § 2 Abs. 5 Satz 1, nicht aber auf den entscheidenden Satz 2 verweist.

Auch mit Blick auf die Regelungen für die rentennahen Startgutschriften kann bei den rentenfernen Startgutschriften eine Berechnung auf Grundlage einer konkreten Rentenauskunft nicht verlangt werden. Denn diese unterschiedliche Behandlung findet ihre Rechtfertigung in dem erhöhten Schutzbedürfnis der Angehörigen der rentennahen Jahrgänge, die aufgrund der Nähe zum Renteneintritt auf den Fortbestand des ehemaligen Gesamtversorgungssystems mit einer individuell ermittelten gesetzlichen Rente als Grundversorgung vertrauen durften.

- Sowohl in dem hier entschiedenen Verfahren als auch in **12 von insgesamt 13 Verfahren**, die das OLG Karlsruhe in der Vorinstanz zeitgleich am 22.9.2005 entschieden hatte, lag die **Näherungsrente unterhalb des Wertes einer konkreten Rentenauskunft** und war somit für die Versicherten günstiger. Lediglich in einem Fall war die Näherungsrente höher. Das OLG Karlsruhe hat bei diesen Entscheidungen einen Fehler begangen, indem es die auf das 65. Lebensjahr hochgerechnete Näherungsrente mit der tatsächlichen Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 verglichen hat. Korrekterweise hätte der Senat hier ebenfalls eine Hochrechnung vornehmen lassen müssen, um zu einer Vergleichbarkeit der Werte zu gelangen (*Konrad, ZTR 2006, S. 356 ff. [S. 3621]*).

### **7.3 Zusammenfassung zum Näherungsverfahren**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Näherungsverfahren einen interessengerechten Weg darstellt, die Grundversorgung zu ermitteln. Bei individuellen Auskünften hätte man Annahmen zu den Hochrechnungen bis zum Rentenbeginn treffen müssen, die ebenso typisierend und daher mit Unwägbarkeiten behaftet wären wie die Annahmen im Näherungsverfahren. Jedes Verfahren, das Prognosen zur zukünftigen Entwicklung enthält, kann nur einen gewissen Grad an Genauigkeit erreichen.

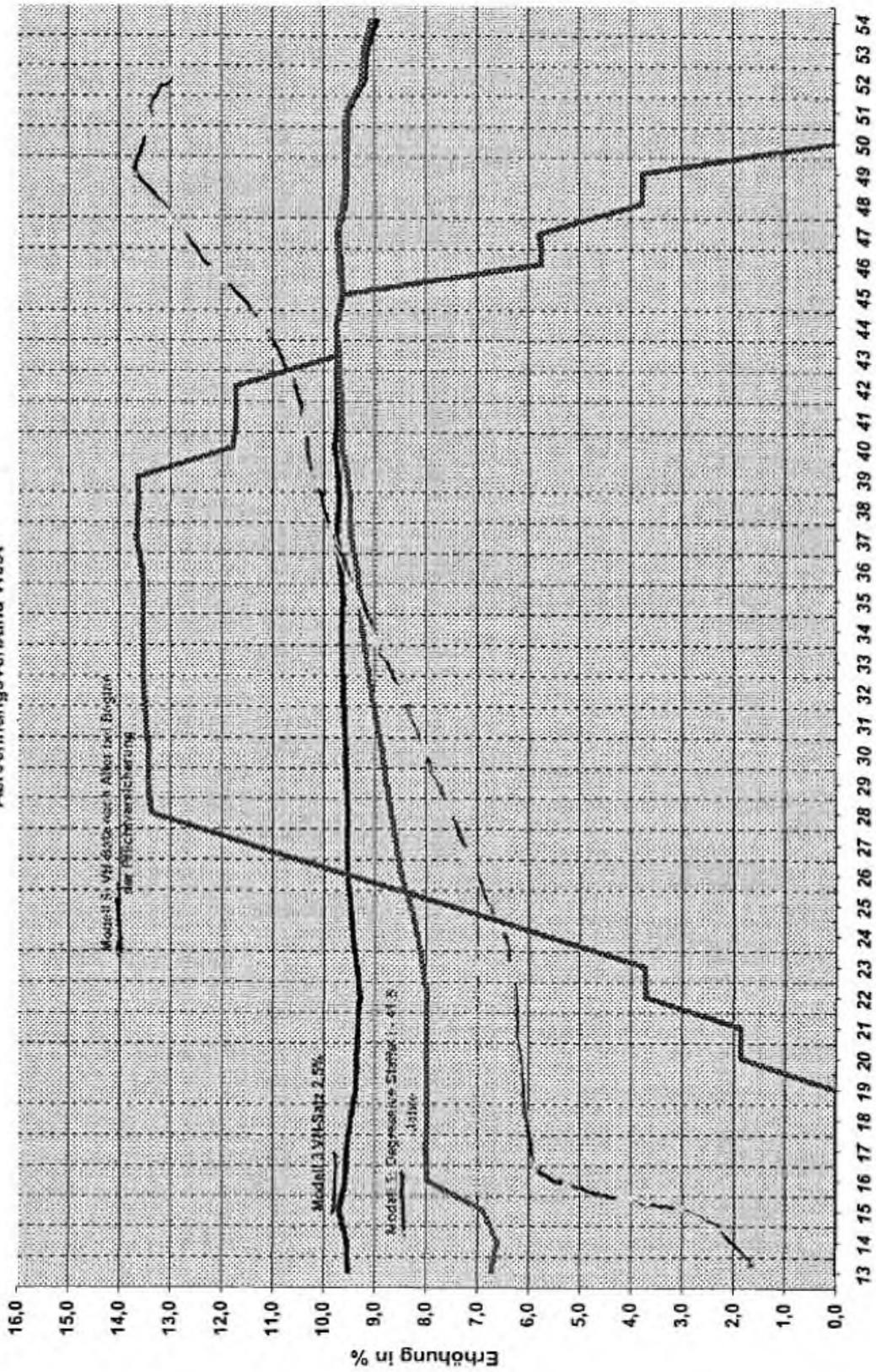
In diesem Sinn ist das Näherungsverfahren geeignet, die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen. Die fünf Größen bei der Berechnung sind so ausgewogen gestaltet, dass nicht erkennbar ist, dass definierbare Fallgruppen beschrieben werden könnten, bei denen systematisch eine Benachteiligung gegenüber anderen Fallgruppen vorliegen würde.

## 8. Zusammenfassung

Die Position der AKA lässt sich mit folgenden Stichworten zusammenfassen:

- Kein Abwarten auf den Ausgang der Verfassungsbeschwerde.
- Vor der Umsetzung der BGH-Entscheidung ist zwingend vorab die Kostentragung zu klären.
- > Auf jeden Fall ist das pauschalierte Verfahren bei den rentenfernen Startgutschriften beizubehalten.
- Nach Abwägung der Vor- und Nachteile der übrigen Alternativen erscheint es am sinnvollsten zu sein, das den Versorgungssatz im Wege einer degressiven Staffel auf Basis der geleisteten Dienstjahre zu korrigieren.
- Die seinerzeit beschlossene ausschließliche Verwendung des Näherungsverfahrens soll aus den oben genannten Gründen beibehalten werden.

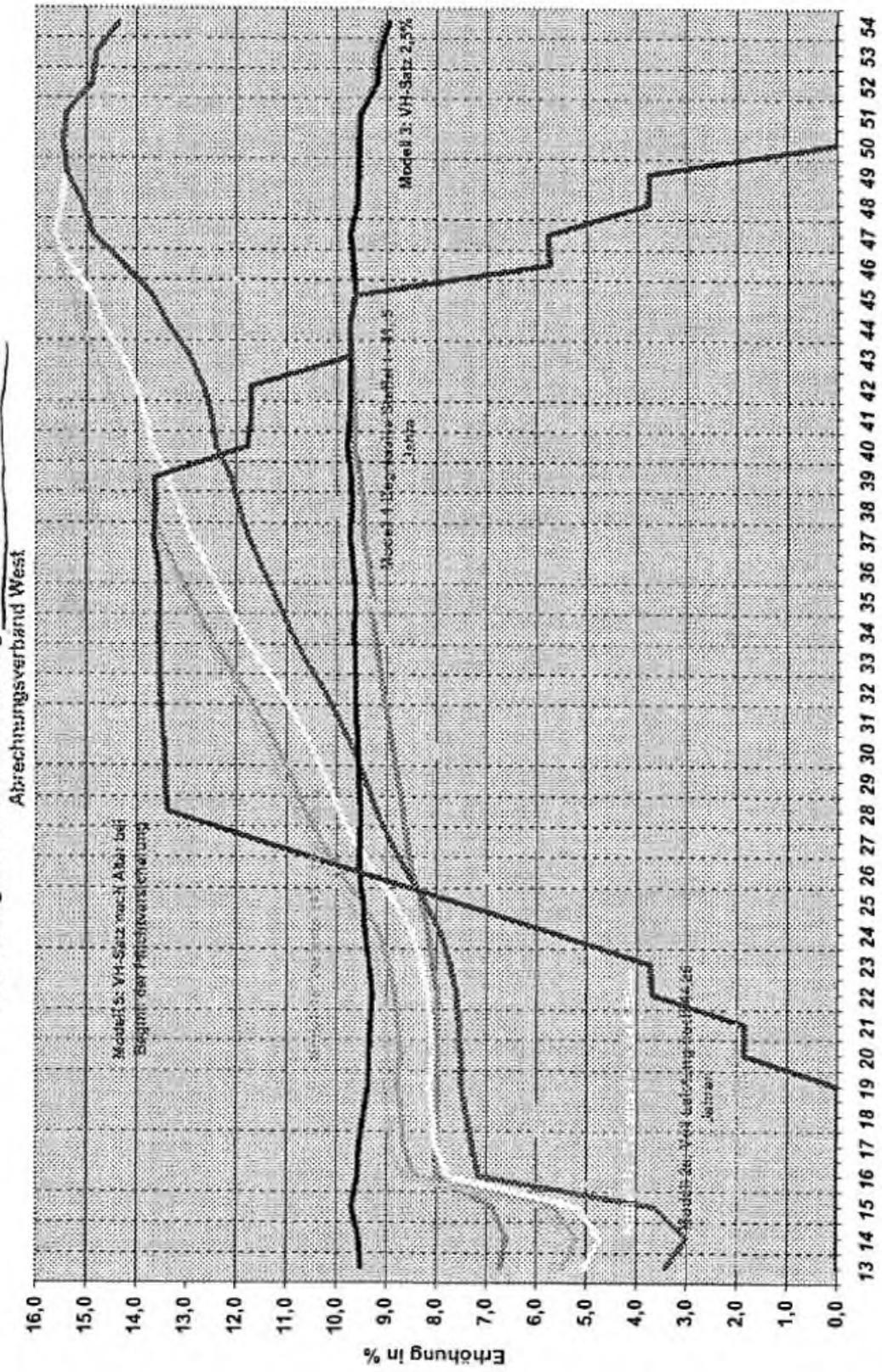
Durchschnittliche Erhöhung der rentenfernen Startgutschriften in Prozent im Vergleich zum bisherigen Recht nach  
 Alter bei Beginn der Pflichtversicherung ohne Modelle Vordisziplinanz und VBL-Varianten zu 1 und 2  
 Abrechnungsverband West



Alter bei erstmaligem Beginn der Pflichtversicherung

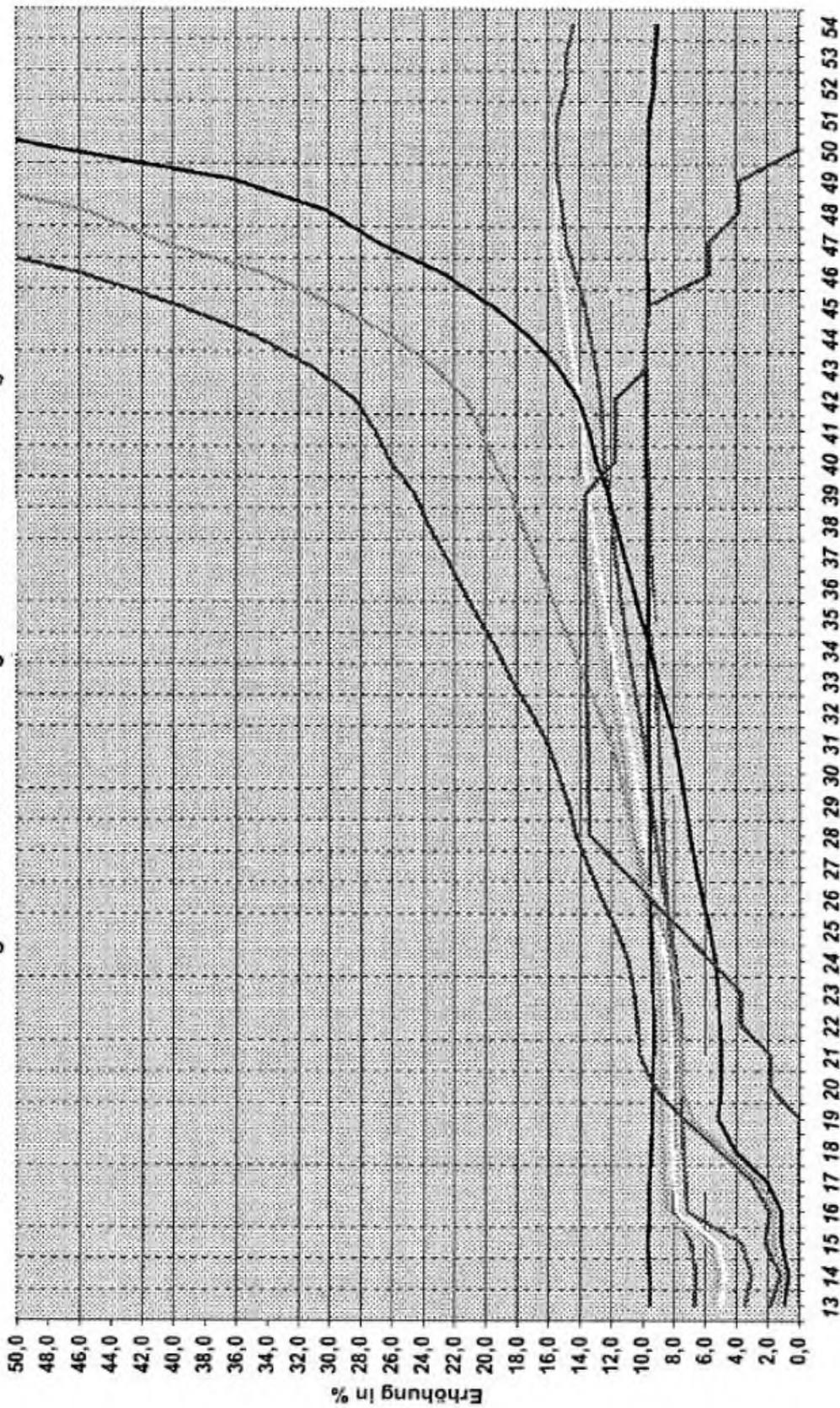
Anlage 1

Durchschnittliche Erhöhung der rentenfernen Startgutschriften in Prozent im Vergleich zum bisherigen Recht nach  
 Alter bei Beginn der Pflichtversicherung ohne Medische Verdiensteilzeiten



Anlage 2

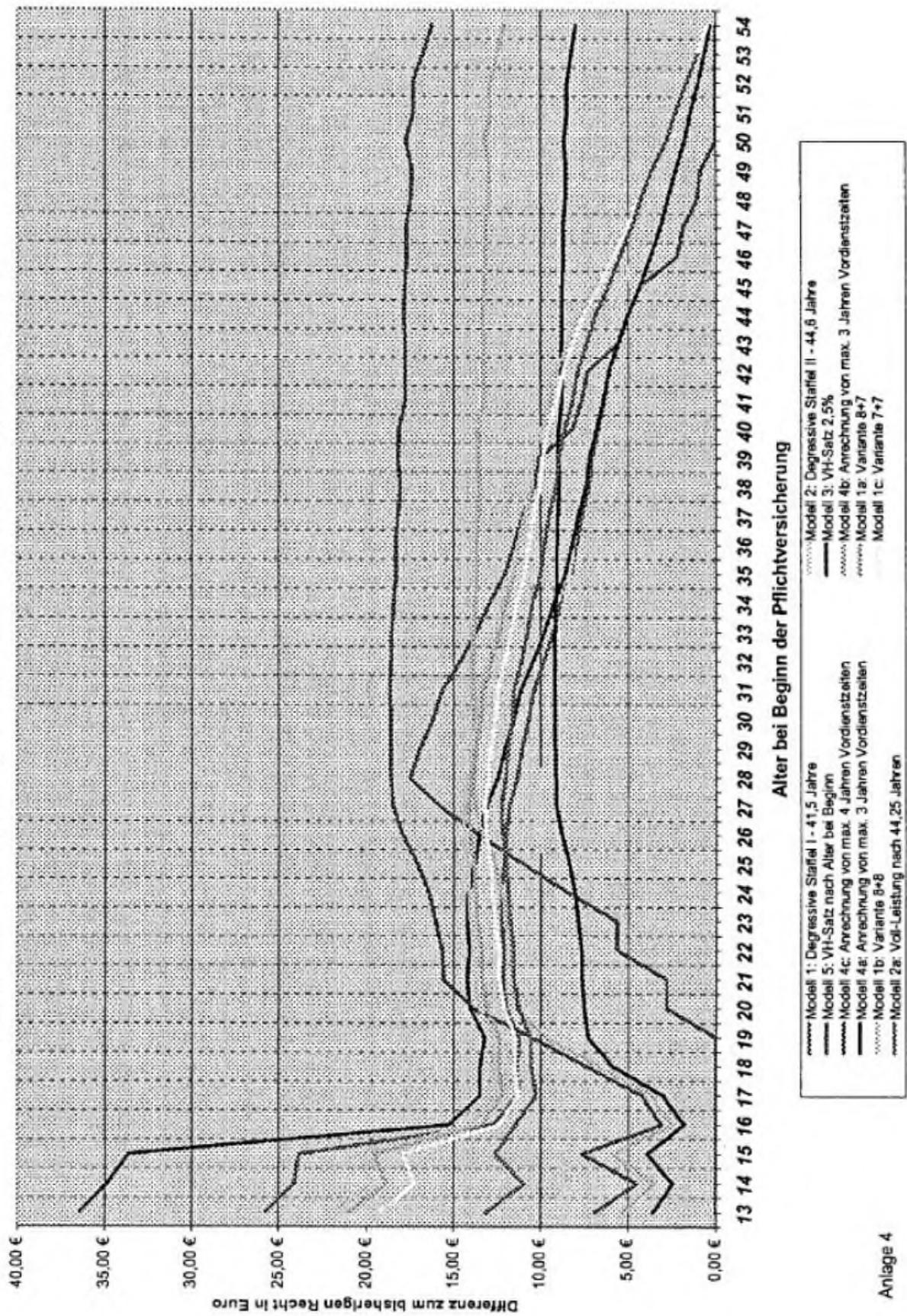
Durchschnittliche Erhöhung der rentenfernen Startgutschriften in Prozent im Vergleich zum bisherigen Recht nach Alter bei Beginn der Pflichtversicherung alle Modelle - Abrechnungsverband West



Alter bei erstmaligem Beginn der Pflichtversicherung

- Modell 1: Degressive Staffel I - 41,5 Jahre
- Modell 1b: Variante 8+8
- Modell 2: Degressive Staffel II - 44,6 Jahre
- Modell 3: VH-Satz 2,5%
- Modell 4b: Anrechnung von max. 3 Jahren Vordienstzeiten
- Modell 5: VH-Satz nach Alter bei Beginn der Pflichtversicherung
- Modell 1a: Variante 8+7
- Modell 1c: Variante 7+7
- Modell 2a: Voll-Lastung nach 44,25 Jahren
- Modell 4a: Anrechnung von max. 2 Jahren Vordienstzeiten
- Modell 4c: Anrechnung von max. 4 Jahren Vordienstzeiten

**Erhöhung der durchschnittlichen Startgutschriften im Vergleich zum bisherigen Recht nach Alter bei Beginn der Pflichtversicherung in Euro ab dem Modelle Abrechnungsverband West**



Durchschnittliche Erhöhung der Startgutschriften in Prozent im Vergleich zum bisherigen Recht nach Alter bei Beginn einer Modell-Vordienzeiten und VBL-varianten zu Modellen 1 und 2 - Abrechnungsverband Ost

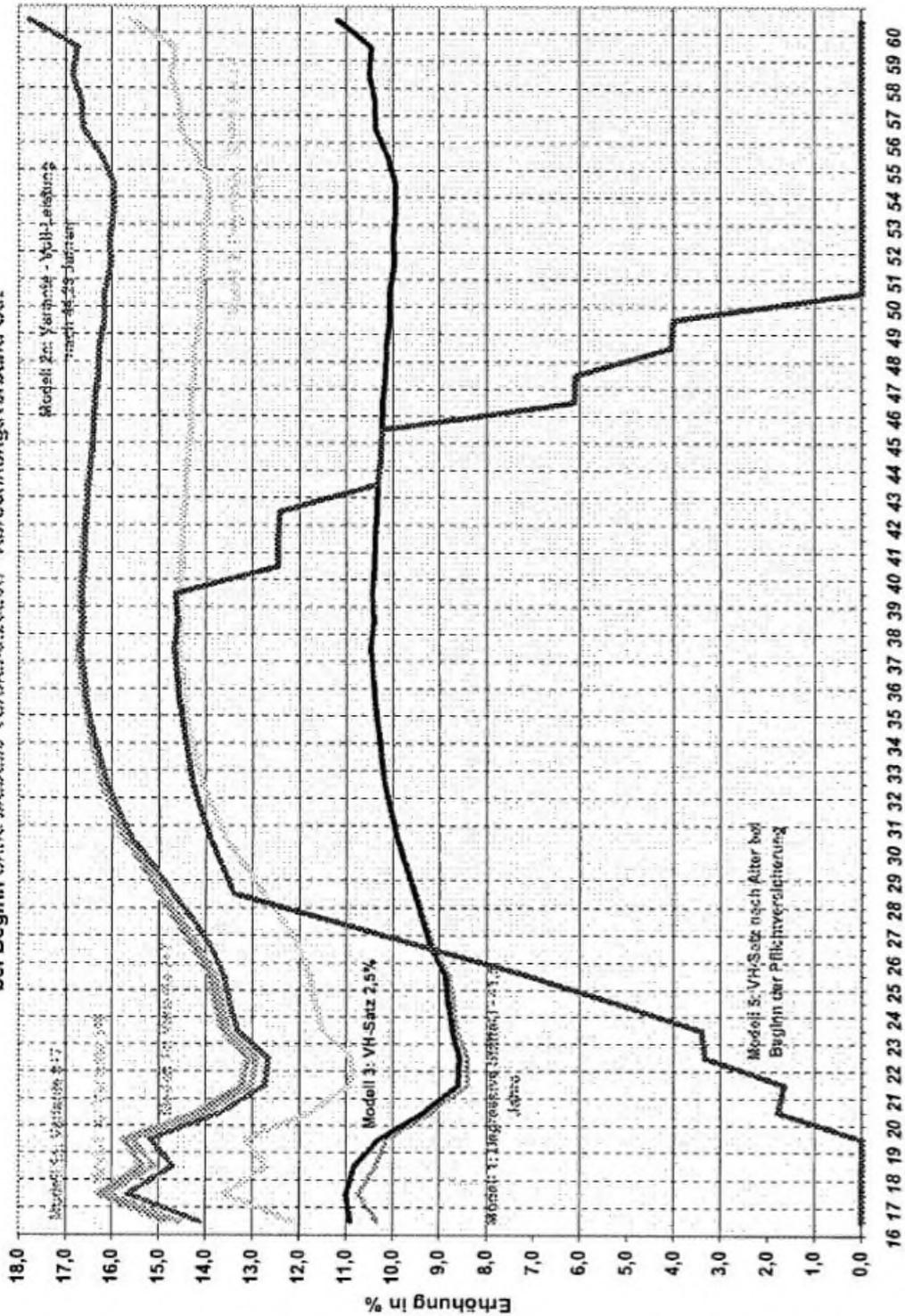


16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60

Anlage 5

Alter bei erstmaligem Beginn der Pflichtversicherung

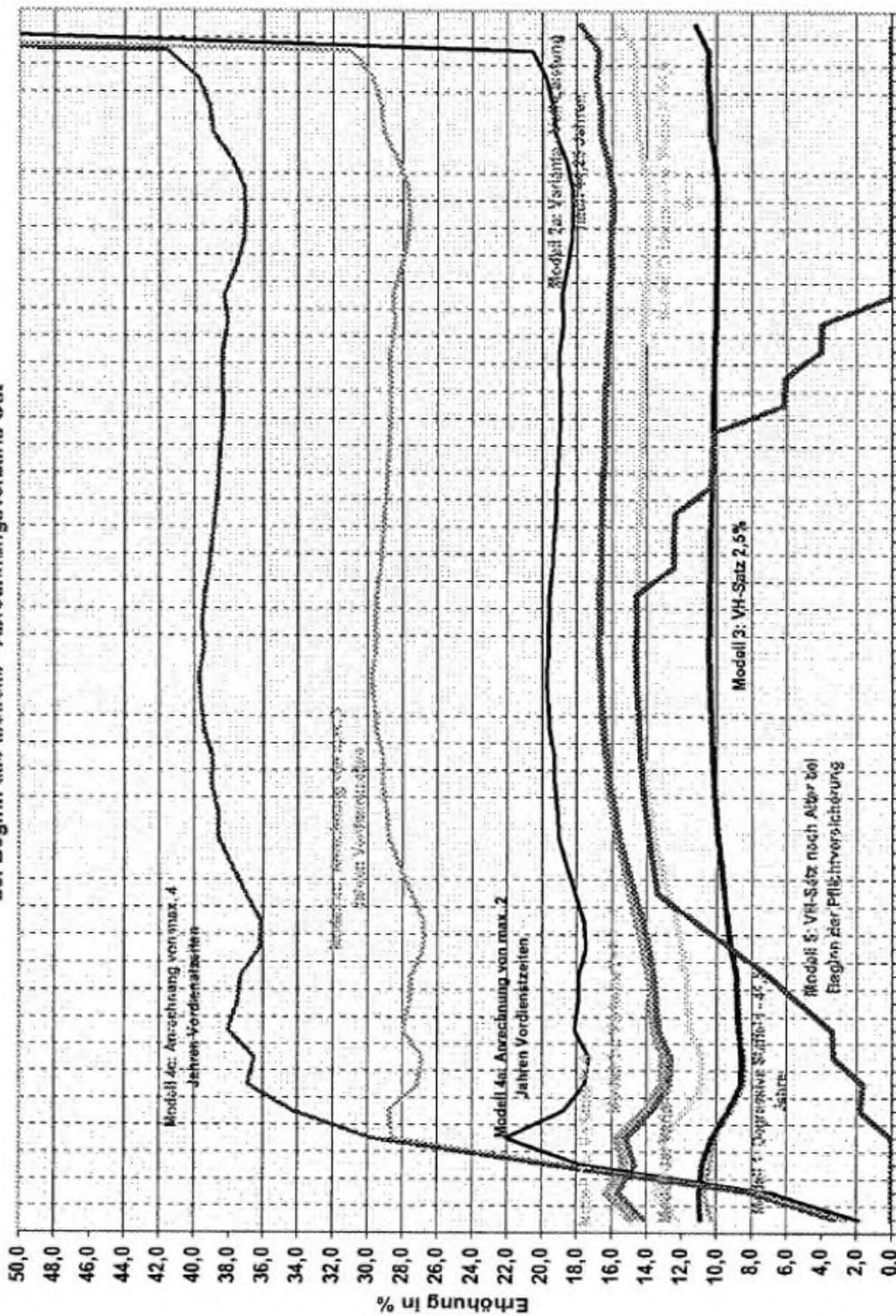
Durchschnittliche Erhöhung der Startgutschriften in Prozent im Vergleich zum bisherigen Recht nach Alter  
 bei Beginn ohne Modelle Vorjahreszeiten - Abrechnungsverband Ost



Anlage 6

Alter bei erstmaligem Beginn der Pflichtversicherung

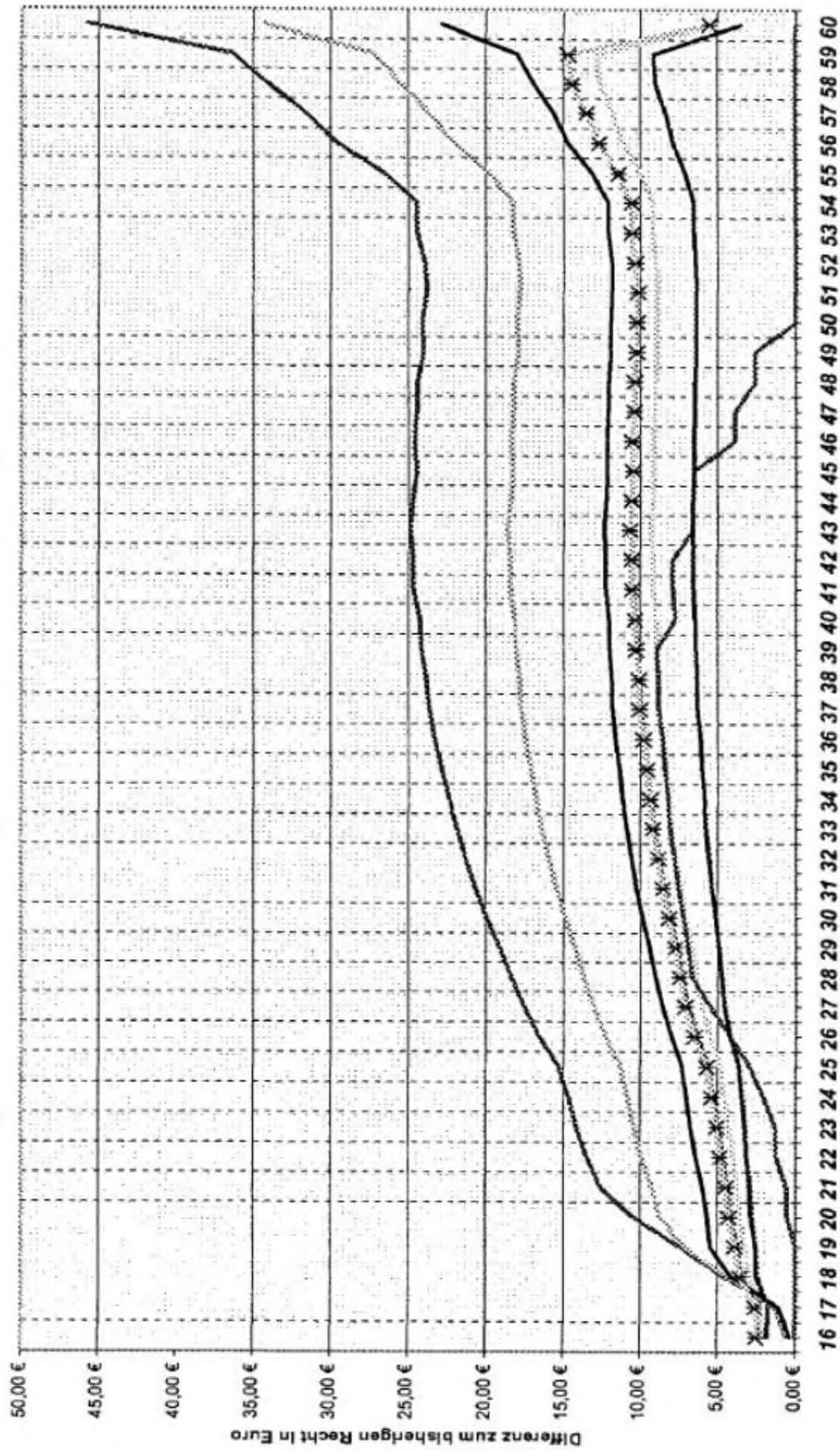
Durchschnittliche Erhöhung der Startgutschriften in Prozent im Vergleich zum bisherigen Recht nach Alter bei Beginn des Modells - Abrechnungsverband Ost



16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60  
Alter bei erstmaligem Beginn der Pflichtversicherung

Anlage 7

Erhöhung der durchschnittlichen Stratgutschriften im Vergleich zum bisherigen Recht nach Alter bei Beginn der Pflichtversicherung in Euro *mit Maximaler Abrechnungsverband Ost*



Alter bei Beginn der Pflichtversicherung

- Modell 1: Degressive Staffel I - 41,5 Jahre
- Modell 5: VH-Satz nach Alter bei Beginn
- Modell 4c: Anrechnung von max. 4 Jahren Vordienstzeiten
- Modell 4a: Anrechnung von max. 3 Jahren Vordienstzeiten
- Modell 2a: Voll-Leistung nach 44,25 Jahren
- Modell 1b: Variante 8+8
- Modell 2: Degressive Staffel II - 44,6 Jahre
- Modell 3: VH-Satz 2,5%
- Modell 4b: Anrechnung von max. 3 Jahren Vordienstzeiten
- Modell 1a: Variante 8+7
- Modell 1c: Variante 7+7

Anlage B

Modelle 1a bis c und 2a liegen fast

Anzahl der rentenfernen Pflichtversicherten nach Alter bei Beginn - VBL AV West und Ost

